

Klonen von Menschen

Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen sind vom Patentschutz ausgenommen. Dies gilt nicht für Tiere. Gegenstand ist das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen als dem Erzeugen eines vollständig geklonten Menschen. Beim therapeutischen Klonen geht es dagegen um die Reproduktion von Geweben und Organen aus embryonalen Stammzellen. Die Entnahme von Zellen aus dem menschlichen Körper sowie das Rückführen derselben steht als chirurgischer Eingriff unter einem Patentierungsverbot. Bleiben die kritischen Verfahrensschritte außen vor, können Patentansprüche auf die Herstellung und Präparation von Stammzellen für zelltherapeutische Behandlungen sowie gegebenenfalls auf die Zellpräparation als Therapeutikum gerichtet werden.